

**Verordnung über
Hafenplanungsverordnungen in Altenwerder West**

Vom 03. Mai 2016

A r t i k e l 1

Hafenplanungsverordnung Altenwerder West

Auf Grund von § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 275), wird verordnet:

§ 1

Die im Hafenerweiterungsplan dargestellten Flächen in Altenwerder (Ortsteil 713) werden aus dem Hafenerweiterungsgebiet herausgenommen und nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 HafenEG in das Hafennutzungsgebiet überführt.

§ 2

Diese Verordnung bestimmt Art und Maß der Nutzung von Flächen in den Gemarkungen Altenwerder, Moorburg und Francop.

§ 3

Die Grenzen des Plangebiets ergeben sich aus dem Ordnungsplan. Die Nutzungsarten und die Abgrenzungen der Nutzungsbeschränkungen sind im Ordnungsplan dargestellt.

§ 4

Das maßgebliche Stück des Ordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung sind beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 5

(1) Die mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind Übergangszonen, die zur Landschaftsgestaltung nicht bebaut werden dürfen. Sie sind als das Plangebiet abschirmende Vegetationsräume zu erhalten. Die dort vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Querende Leitungen sind zulässig, zum Leitungssystem gehörende Gebäude nicht.

(2) 10 vom Hundert der Flächen sind durch Einsäumung der Verkehrsflächen und Bepflanzung der Grundstücksränder mit heimischen standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu begrünen. Dieses gilt nicht für die mit „(A)“ bezeichneten Flächen.

(3) Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche dürfen bauliche Anlagen aus Lärmschutzgründen keine nach Süden oder Südwesten weisenden Öffnungen (wie zum Beispiel Ladetore, Lüftungsgitter) haben.

(4) Für das Plangebiet wird zur Begrenzung der Lärmemissionen in der Nachtzeit ein flächenbezogener Schalleistungspegel von maximal 60 dB(A)/m² festgesetzt. Die Ermittlungsmethode folgt der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999 (zur Einsicht bei der Bibliothek der Hamburg Port Authority AöR, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Berlin).

(5) Aus dem Plangebiet abfließendes Niederschlagswasser darf nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität umliegender Oberflächengewässer führen.

(6) Die zuständige Behörde kann unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange Ausnahmen zulassen, wenn anderenfalls die Bebauung, Erschließung oder Nutzung von Flächen oder Flächenteilen wesentlich erschwert würde.

Artikel 2

Siebte Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des Hafenentwicklungsgesetzes (HafenEG) vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 06. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 275), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Hafengebietsplan des Hafenentwicklungsgesetzes (Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 HafenEG) wird gemäß dem in der Anlage dargestellten Kartenausschnitt geändert. Entsprechend wird diese Anlage hinter der Anlage 1.27 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes als Anlage 1.28 angefügt.

(2) Nummer 2 der Grenzbeschreibung zum Hafenentwicklungsgesetz (Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 HafenEG) erhält folgende Fassung:

„2. Grenze zwischen dem Hafenerweiterungsgebiet und dem Hafennutzungsgebiet

Beginn am Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem Bezirk Hamburg-Mitte und dem Bezirk Harburg mit den Gemarkungsgrenzen der Gemarkungen Finkenwerder-Süd und Finkenwerder-Nord und Altenwerder.

Der Bezirksgrenze des Bezirkes Hamburg-Mitte in südöstlicher Richtung folgend bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 1920 der Gemarkung Altenwerder, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 1920, 1928 und 1923, weiter entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 2139 der Gemarkung Altenwerder, der Westgrenzen der Flurstücke Nr. 2198 und 2202 der Gemarkung Francop bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 2202, von dort in östlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke Nr. 2202 und 2198 der Gemarkung Francop und weiter entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 2139 der Gemarkung Altenwerder bis zum Schnittpunkt mit dem Böschungsfuß des Altspülfeldes Altenwerder West, dem Böschungsfuß des Spülfelddamms in unterschiedlichen Richtungen folgend bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 558967.9; Hoch 5928779.7, von dort in gerader Linie bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 558984.6; Hoch 5928766.6 am

Böschungsfuß des Spülfelddamms, diesem in unterschiedlicher Richtung folgend bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 559557.7; Hoch 5928574.0, von dort in gerader Linie bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 559576.2; Hoch 5928549.1 am Böschungsfuß des Spülfelddamms, diesem in unterschiedlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 1976 der Gemarkung Altenwerder. Den nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 1976, 1988, 2149, 2150 der Gemarkung Altenwerder und der Flurstücke Nr. 2405, 2404 der Gemarkung Moorburg in östlicher Richtung folgend bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 2404, weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite des Flurstücks Nr. 2299 und dann nach Osten knickend entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2299 und 2296 bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Flurstücks Nr. 2052, von dort die Richtung beibehaltend bis zur Ostgrenze des Flurstücks Nr. 2052 und weiter entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2296 und 2297 und von dessen südöstlicher Ecke in gerader Linie zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 561841.3; Hoch 5927921.5, von dort weiter bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 562066.4; Hoch 5927990.3 auf der nördlichen Begrenzung des Weges oberhalb der neuen Uferböschung am südlichen Drehkreis in der Süderelbe. Die nördliche Begrenzung des Weges in östlicher Richtung entlang bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 2398 und weiter entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2398, 2396, 2268, 4535 bis zu der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 2386 (Straße Kattwykdam), den Nordwestgrenzen der Flurstücke Nr. 2386 und 2387 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Straßenbegrenzung des Moorburger Elbdeiches (Oberkante Böschung), diese entlang bis zur Koordinate (Lagestatus 310) Rechts 562563.3; Hoch 5927139.7, weiter in gerader Linie bis zur Nordwestecke des Flurstücks Nr. 2450, in östlicher Richtung den Nordgrenzen der Flurstücke Nr. 2450 und 2438 (Moorburger Schanze) der Gemarkung Moorburg folgen, dann in südliche Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 2438, 2434, 2432 und 2430. Weiter entlang Flurstück Nr. 2430 in nordwestlicher Richtung und dann wieder Richtung Süden knickend bis zur Südostecke des Flurstückes Nr. 2430, dort in südlicher Richtung der Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Moorburg und Heimfeld folgend bis zur Nordwestecke von Flurstück Nr. 2471 der Gemarkung Heimfeld. Weiter entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2471, 3486, 3487 und 3482 der Gemarkung Heimfeld und in östlicher Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 3482, 2415 und wieder 3482 der Gemarkung Heimfeld und des Flurstücke Nr. 5571 und 5572 der Gemarkung Harburg.“